

Rundmail an alle Leistungserbringer
nach der Test- und Coronaimpfverordnung

Postadresse:
KV Nordrhein
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 03.12.2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV und CoronaimpfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie im Zusammenhang mit der Abrechnung über das Corona-Portal zur der Änderung der TestV vom 12.11.2021 mit Gültigkeit zum 13.11.2021 sowie der Änderung der CoronaimpfV vom 15.11.2021 mit Gültigkeit zum 16.11.2021 informieren.

1) Erhöhung der Vergütung für Impfungen (CoronaimpfV):

Die im Rundschreiben vom 18.11.2021 angekündigte Änderung wurde nun im Corona-Abrechnungsportal umgesetzt:

Bereits ab dem 16.11.2021 erhalten Arztpraxen pro COVID-19-Impfung 28 Euro statt bislang 20 Euro. Wer am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember impft, soll einen Zuschlag von nochmal acht Euro pro Impfung bekommen – zusammen also 36 Euro. Das sieht die neue Corona-Impfverordnung vor, die ab dem 16.11.2021 in Kraft tritt.

Nunmehr können die entsprechenden Impfleistungen mit Gültigkeit ab dem 16.11.2021 im Portal erfasst werden.

Wir verlängern aus diesem Grund die Eingabefrist für die Leistungen im Corona-Abrechnungsportal bis Montag, den 06.12.2021 – 12:00 Uhr.

2) Angabe der Steuernummer wird gefordert (TestV und CoronaimpfV):

Auch hierzu gab es bereits eine Ankündigung in der letzten Infomail vom 30.11.2021:

Ab sofort wird im Corona-Abrechnungsportal zusätzlich die Angabe Ihrer Steuernummer rückwirkend ab Januar 2021 gefordert.

Aufgrund der am 17. September 2021 beschlossene Änderung der Mitteilungsverordnung besteht nach § 14 für die Kassenärztlichen Vereinigungen als mitteilungsspflichtige Stelle im Sinne des § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung die Pflicht ggü. den Finanzbehörden die von ihnen nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer geleisteten Zahlungen nach der Coronavirus-Testverordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen.

Die Angabe der Steuernummer ist für alle Portalabrechner verpflichtend. Nur bei einer vorliegenden Steuernummer können Leistungen der TestV und CoronaimpfV korrigiert bzw. abgerechnet werden.

Als Hilfestellung haben wir Ihnen die Anleitung für die Portalabrechnung dieser Infomail als Anlage beige-fügt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Testverordnung und Corona-Impfverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KV Nordrhein